

Ordnung

über die Benutzungsentgelte im Dorfgemeinschaftshaus, Schöneck-Oberdorfelden

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 16.03.2017 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Unterhaltskosten für das Dorfgemeinschaftshaus werden nach näherer Regelung dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 der Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Benutzungsentgelte

Bei Veranstaltungen sind für die Anmietung der Räume pro Tag nachstehend genannte Beträge zu entrichten:

	Familien- sowie Vereinsfeiern (z. B. Taufen, Geburtstage usw.)	Kommerzielle Veranstaltungen
Saal groß	128,00 €	273,00 €
Saal klein	86,00 €	195,00 €
Küche	43,00 €	43,00 €
Theke	21,50 €	21,50 €
Multifunktionsraum	43,00 €	86,00 €

§ 3 Sonderleistungen

Arbeitsaufwand des Hausmeisters (z.B. Bestuhlung)	30,00 €/h
--	-----------

§ 4 Kegelbahnen

1. Vor 19.00 Uhr je Stunde und Bahn	6,00 €
2. Nach 19.00 Uhr je Stunde und Bahn	7,50 €

§ 5 Sonderregelungen

Bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand auf Antrag im Einzelfall das Benutzungsentgelt ermäßigen.

§ 6 **Benutzungsentgeltfreie Veranstaltungen**

Für nachstehende Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Gemeindliche Veranstaltungen
2. Versammlungen, Vorstandssitzungen und Übungsstunden der Vereine und Parteien
3. Jugendfördernde und sonstige Veranstaltungen nicht kommerzieller Art (nach Zustimmung durch die Gemeinde)

§ 7 **Entstehung der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Räume bzw. deren Einrichtungen durch die Gemeinde.

Bei der durch höhere Gewalt entfallenden Inanspruchnahme der Räumlichkeiten entfällt die Zahlungspflicht.

§ 8 **Zahlungspflicht**

1. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
3. Die nach dieser Ordnung erhobenen Nutzungsentgelte unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
4. Anfechtungen gegen Entgelte, die nach dieser Ordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung über die Benutzungsentgelte tritt am 02.04.2017 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 15.03.2010.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, den 30.03.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck

Rück
Bürgermeisterin